

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Steuerbereinigungsgesetzes 1985

Punkt der 535. Sitzung des Bundesrates am 18. Mai 1984

Der federführende Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung
zu nehmen:

Fz

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 a - neu - (§ 68 Nr. 7 AO)

In Art. 1 ist nach Nr. 3 folgende neue Nr. 3 a einzufügen:

"3 a. § 68 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

"7.

- a) kulturelle Einrichtungen, wie Museen, Theater, und kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte, Kunstausstellungen,
- b) sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins, der keine Fußballveranstaltungen unter Einsatz seiner

Lizenzspieler nach dem Bundesligastatut des Deutschen Fußballbundes e.V. durchführt,

- c) gesellige Veranstaltungen einer steuerbegünstigten Körperschaft,

wenn die Mehreinnahmen nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft oder zur Deckung von Mehrausgaben aus den zu Buchstaben a bis c genannten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben verwendet werden."

Begründung:

Nach der derzeitigen Rechtslage sind kulturelle Einrichtungen sowie kulturelle, sportliche und gesellige Veranstaltungen gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Körperschaften als steuerbegünstigte Zweckbetriebe anzusehen, wenn der Überschuß der Einnahmen über die Unkosten aus den zu Buchstaben a bis c genannten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Durchschnitt der letzten drei Jahre einschließlich des Veranlagungsjahres nicht mehr als insgesamt 12.000 Deutsche Mark je Jahr beträgt und nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft verwendet wird. Bei den unter den Buchstaben a und b genannten kulturellen Einrichtungen sowie kulturellen und sportlichen Veranstaltungen gilt dies mit der Maßgabe, daß bei der Ermittlung des Überschusses die gesamten Unkosten zu berücksichtigen sind, die der Körperschaft durch die Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke erwachsen. Die Überschreitung der Grenze von 12.000 Deutsche Mark ist unschädlich, wenn der Überschuß einer zulässigen Rücklage (§ 58 Nr. 6) zugeführt und innerhalb von drei Jahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft verwendet wird.

Rechen-Beispiel für die bisherige Rechtslage:

Ein Verein hat folgende wirtschaftliche Zahlen ermittelt:

	kulturelle und sportliche Veranstaltungen	vereinsinterne gesellige Veranstaltungen	allgemeine Vereinskosten
1981	- 15 000	+ 11 000	10 000
1982	+ 35 000	+ 10 000	10 000
1983	+ 5 000	+ 10 000	10 000

Stufe 1:

Die genannten Veranstaltungen und Einrichtungen sind Zweckbetriebe, wenn der Überschuß zusammen nicht mehr als 12 000 DM im Durchschnitt der letzten drei Jahre beträgt.

Beispiel:

Gewinn/Verlust der kulturellen, sportlichen und vereinsinternen geselligen Veranstaltungen und Einrichtung ist

1981	- 4 000
1982	+ 45 000
1983	+ 15 000
	56 000
Durchschnitt =	18 667

Nach Stufe 1 würde sich für 1983 Steuerpflicht ergeben, weil der Durchschnittsüberschuß mehr als 12 000 DM beträgt.

Stufe 2:

Der bei der Durchschnittsberechnung miteinbezogene Überschuß von kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen wird durch den Abzug der allgemeinen Vereinskosten desselben Jahres vermindert bzw. neutralisiert. Danach ist der Durchschnitt der letzten drei Jahre erneut zu berechnen.

Beispiel:

	kulturelle und sportliche Veran- staltungen	allgemeine Vereins- kosten	vereinsin- terne gesell- liche Veran- staltungen	zusammen
1981	- 15 000	-	+ 11 000	- 4 000
1982	+ 35 000	- 10 000	+ 10 000	+ 35 000
1983	+ 5 000	- 5 000 (höchstens)	+ 10 000	+ 10 000
				41 000
				Durchschnitt = 13 667

Auch nach Stufe 2 würde sich für 1983 Steuerpflicht ergeben, weil der Durchschnittsüberschuß mehr als 12 000 DM beträgt.

Stufe 3:

Ein Durchschnittsüberschuß von mehr als 12 000 DM führt dann nicht zur Steuerpflicht, wenn der Gesamtüberschuß des letzten Jahres (hier 1983) einer Rücklage zugeführt wird. Die Rücklage ist innerhalb von 3 Jahren für ein konkretes Vorhaben zugunsten des Zwecks zu verwenden.

Beispiel:

Der Gesamtüberschuß des Jahres 1983 aus kulturellen, sportlichen und vereinsinternen geselligen Veranstaltungen in Höhe von 15 000 DM wird auf ein Sparkonto eingezahlt. Es ist vorgesehen, mit dem Betrag in etwa 2 Jahren das Vereinsheim zu renovieren.

Im Jahr 1983 tritt im Beispielfall keine Steuerpflicht ein.

Das im bisherigen § 68 Nr. 7 AO vorgeschriebene, überaus komplizierte Ermittlungsverfahren ermöglicht in jedem Fall die Beurteilung der Einrichtung bzw. Veranstaltung als steuerbegünstigten Zweckbetrieb.

- 5 -

Diese sinnlose Erschwernis für die Vereine und die Finanzverwaltung sollte abgebaut werden. Dies wird durch den Wegfall der Ermittlungsvorschriften erreicht.

Mit der Gesetzesänderung sind noch zwei weitere Verbesserungen verbunden. So wird klargestellt, daß Gewinne und Verluste der genannten Einrichtungen bzw. Veranstaltungen miteinander verrechnet werden können; erst das Gesamtergebnis ist für die steuerbegünstigten Zwecke der Körperschaft zu verwenden. Diese Klarstellung erscheint erforderlich, weil im steuerbegünstigten Bereich die ertragsteuerlichen Vorschriften zur Ermittlung des Einkommens, die diesen Ausgleich für den steuerpflichtigen Bereich vorsehen, nicht gelten.

Zum anderen entfällt die Bestimmung, wonach Überschüsse spätestens nach 3 Jahren dem Zweck zugeführt werden müssen. Diese Regelung scheint entbehrlich, weil die Verwendungen von Überschüssen in einem anderen Jahr als dem Jahr ihrer Erzielung in § 58 Nr. 6 AO (Rücklage für bestimmte Vorhaben) ohne zeitliche Bedingung geregelt ist. Die bisherige Zeitgrenze stellt eine überflüssige Beschränkung für die Disposition der Vereine dar, die entfallen kann.

Fz 2. Zu Artikel 1 Nr. 5 a - neu - (§ 93 Abs. 1 AO)

In Art. 1 ist nach Nr. 5 folgende neue Nr. 5 a einzufügen:

" 5 a. In § 93 Abs. 1 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt :

"die Finanzbehörde kann dabei auch Auskunft über die in § 160 genannten Gläubiger und Empfänger verlangen, soweit dies zur Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerpflichtiger erforderlich ist."

Begründung :

Einkünfte aus Nebentätigkeiten, Zahlungsrückflüsse, Rabattgewährungen und Ähnliches werden nach den Erfahrungen der Praxis vielfach nicht versteuert. Um sicherzustellen, daß auch solche Einkünfte der Besteuerung zugrundegelegt werden, benötigen die Finanzbehörden z.B. Auskünfte über geleistete Zahlungen und andere in § 160 angesprochene Vorgänge. In letzter Zeit ist es als zweifelhaft angesehen worden, ob die Finanzbehörden solche Auskünfte auch dann verlangen dürfen, wenn die Angaben nicht der Besteuerung des Beteiligten dienen. Nach § 93 sind Auskunftersuchen gegenüber Dritten zwar im Rahmen einer Beweiserhebung im Ermittlungsverfahren grundsätzlich zulässig; ob diese Vorschrift auch heranzuziehen ist, wenn der Steuerpflichtige im eigentlichen Sinne, nämlich der Empfänger der Zahlungen, noch nicht bekannt ist, wird in letzter Zeit, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes, bestritten. Aus §§ 85, 88, 194 Abs. 3, 203 ergibt sich, daß die Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle zu den Aufgaben der Finanzbehörden gehört. Diese Aufgabenzuweisung

muß jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit durch eine eindeutige **Befugnisnorm** ergänzt werden. Dem dient die Anfügung eines neuen Halbsatzes an den bisherigen § 93 Abs. 1 Satz 3. Der neue Halbsatz beschränkt im Interesse des Auskunftspflichtigen den Umfang der Auskünfte auf die in § 160 genannten Sachverhalte. Auskunftspflichtig ist der Steuerpflichtige im Sinne des § 160. Für die Ausführung des Auskunftersuchens gelten die allgemeinen Regeln für Auskunftersuchen im konkreten Steuerermittlungsverfahren.

Fz 3. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 93 a AO)

In Art. 1 ist Nr. 6 wie folgt zu fassen:

"6. Nach § 93 wird folgender § 93 a eingefügt:

"§ 93 a

Allgemeine Mitteilungspflichten

(1) Zur Sicherung der Besteuerung (§ 85) können durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Behörden und Rundfunkanstalten verpflichtet werden, Subventionen und ähnliche Förderungsmaßnahmen, Entschädigungen, den Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen und die Zahlung von Vergütungen dafür, Verwaltungsakte, die für die Besteuerung von Bedeutung sein können sowie Anhaltspunkte für Schwarzarbeit oder unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung den Finanzbehörden mitzuteilen. § 93 bleibt unberührt.

(2) Schuldenverwaltungen, Postgiroämter, Postsparkassenämter, Kreditinstitute, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, Berufskammern und Versicherungsunternehmen sind von der Mitteilungspflicht ausgenommen.

(3) In der Rechtsverordnung sind die mitteilende Stelle, die für die Entgegennahme der Mitteilung zuständige Finanzbehörde und die mitzuteilenden Angaben näher zu bestimmen, der Umfang, der Zeitpunkt und das Verfahren der Mitteilung zu regeln sowie abzugrenzen, in welchen Fällen die mitteilende Stelle verpflichtet ist, den von der Mitteilung Betroffenen zu unterrichten. In der Rechtsverordnung können Ausnahmen von der Mitteilungspflicht, insbesondere für Fälle geringer steuerlicher Bedeutung, zugelassen werden.

(4) Einem Zuwendungsempfänger (§ 14 Haushaltsgrundsätzegesetz) kann durch Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid oder durch

Zuwendungsvertrag für steuerliche Zwecke die Pflicht auferlegt werden, Vergütungen für Leistungen, die nicht erkennbar im Rahmen der regelmäßigen freiberuflichen oder gewerblichen Haupttätigkeit des Vergütungsempfängers erbracht werden, der für ihn zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen. Auf Antrag kann die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen eine andere Finanzbehörde für die Entgegennahme der Mitteilung bestimmen." "

Begründung:

Die Finanzverwaltung vermag ihren Verfassungs- und gesetzlichen Auftrag, für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Rahmen der Gesetze Mittel zu beschaffen, dabei die Steuern gleichmäßig festzusetzen und sicherzustellen, daß keine Steuern verkürzt werden, ohne Informationen seitens anderer Behörden nicht zu erfüllen. Bei der Normierung des darauf abzielenden, seit Jahrzehnten praktizierten sog. Kontrollmitteilungsverfahrens vermeidet die vorgeschlagene Änderung des Absatzes 1 Satz 1 eine Überfrachtung des Gesetzestextes durch zu umfangreiche kasuistische Aufzählungen und gewährleistet zugleich die erforderliche Flexibilität im Einsatz dieses Verfahrens. Abs. 1 Satz 2 regelt das Verhältnis des § 93a zu § 93 klarstellend dahin, daß die Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften aufgrund von Einzelersuchen oder von Ersuchen in Gruppen von Einzelfällen bestehen bleibt.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene ausnahmslose Unterrichtung der von Mitteilungen Betroffenen bedarf der Modifizierung. Es würden z.B. sonst bei Schwarzarbeit und unerlaubter Arbeitnehmerüberlassung eigene Ermittlungen der mitteilenden Stelle gefährdet. Die mitteilende Stelle leitet ohnehin keine Daten weiter, über welche ihr ein zur Auskunft verpflichteter Bürger Angaben machen mußte; die Kontrollmitteilungen beruhen vielmehr in der Regel auf der Tätigkeit der Verwaltungsbehörde selbst. So erübrigt sich auch die Unterrichtung u.a. bei an Betroffene gerichteten Grundlagenbescheiden, die den Wegfall steuerlicher Vergünstigungen zwangsläufig zur Folge haben (Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 Buchst. a des Regierungsentwurfs).

Abs. 4 Satz 2 war um die Regelung zu ergänzen, wer über die abweichende Zuständigkeit befindet.

R 4. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 93 a AO)

Bei Annahme
von Ziff. 4
entfällt
[]
in Ziff. 5

Der Bundesgesetzgeber hat nicht die Kompetenz, Landesbehörden insoweit Mitteilungspflichten aufzuerlegen, als diese Landesrecht vollziehen.

Die Bundesregierung wird gebeten, diesen Bedenken im weiteren Gesetzgebungsverfahren Rechnung zu tragen.

In 5. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 93a AO)

Der Gesetzentwurf beschränkt die Mitteilungspflichten nicht auf das notwendige Maß. Er läßt damit die vorrangige Bedeutung außer acht, die den Erklärungen der Beteiligten zur Ermittlung steuerrechtlicher Sachverhalte zukommt (§ 90 Abs. 1 Satz 2 AO).

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Vorschläge vorzulegen, wie die Mitteilungen beschränkt, vereinfacht und entbürokratisiert werden können.

[]
entfällt bei
Annahme von
Ziff. 4

[Dabei sollte auch geprüft werden, inwieweit Mitteilungspflichten begründet werden können, wenn es um den Vollzug von Landesrecht geht.]

Fz

6. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 93 a AO)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bis zum 2. Durchgang den Entwurf einer Rechtsverordnung zur Durchführung des § 93 a der Abgabenordnung vorzulegen.

R

7. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 152 Abs. 6 AO)

In Artikel 1 Nr. 16 sind in § 152 Abs. 6 Satz 1 AO nach dem Wort "Verwaltungsvorschriften" die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung im Hinblick auf Artikel 108 Abs. 7 GG.

Fz 8. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 171 Abs. 4 AO)

In Art. 1 Nr. 21 Buchst. a wird in dem anzufügenden Satz der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt :

"eine Ablaufhemmung nach anderen Vorschriften bleibt unberührt."

Begründung :

Es sind Zweifel aufgekommen, ob die vorgesehene Fassung des in § 171 Abs. 4 angefügten Satzes 3 eindeutig zum Ausdruck bringt, daß die Ablaufhemmung nach anderen Vorschriften von der Neuregelung unberührt bleibt. Werden auf Grund einer Außenprüfung erlassene Steuerbescheide angefochten, wird angesichts der heutigen Prozedurdauer die Frist von vier Jahren in der Regel überschritten. Stellung und Formulierung des angefügten Satzes 3 könnten zu der Auslegung führen, daß die Festsetzungsfrist auf jeden Fall (spätestens) auch dann nach den Fristen des § 169 Abs. 2 AO endet, wenn eine Schlußbesprechung stattgefunden hat, die danach erlassenen Steuerbescheide aber nicht innerhalb dieser Frist unanfechtbar geworden sind. Der vorgeschlagene Halbsatz beseitigt klarstellend diese Zweifel.

z

9. Zu Artikel 1 Nr. 34 a - neu - (§ 226 Abs. 4 AO)

In Art. 1 ist nach Nr. 34 folgende neue Nr. 34 a einzufügen:

^a 34a. In § 226 Absatz 4 wird vor den Worten "die Körperschaft" das Wort "auch" eingefügt."

Begründung:

Durch die Ergänzung wird klargestellt, daß für die Aufrechnung neben der Verwaltungshoheit auch auf die Ertrags-
hoheit abgestellt werden kann. Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung, da Abtretungen zwischen den beteiligten Körperschaften zum Zweck der Aufrechnung in den Fällen entbehrlich werden, in denen die Verwaltungshoheit auseinander fällt, aber eine gemeinschaftliche Ertragshoheit gegeben ist.

Durch die bisherige Regelung in § 226 Abs. 4 sollten die Schwierigkeiten beseitigt werden, die vorhanden waren, wenn die verwaltende und die ertragsberechtigte Körperschaft nicht identisch sind. Damit sollte eine sonst in zahlreichen Fällen erforderliche Abtretung für Zwecke der Aufrechnung vermieden werden. Es war jedoch nicht beabsichtigt gewesen, die Aufrechnung von Forderungen und Schulden, deren Ertragsberechtigung bei ein und derselben Körperschaft liegen, entgegen der Vorschrift des § 226 Abs. 1 i.V.m. den §§ 387 ff. BGB auszuschließen, wenn die Verwaltung durch verschiedene Körperschaften erfolgt. Die Gesetzesergänzung ist aufgrund der Rechtsprechung (vgl. BFH-Urteil VII R 146/82 vom 13.10.1983), die dieser Auslegung nicht folgt, erforderlich.

- Fz 10. Zu Artikel 1 Nr. 35 a - neu - (§ 240 Abs. 3 AO)
In Art. 1 ist nach Nr. 35 folgende neue Nr. 35 a einzufügen:

"35 a. § 240 Abs. 3 AO wird wie folgt gefaßt:

"(3) Bei Zahlung nach § 224 Abs. 2 Nr. 2 wird ein Säumniszuschlag bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben."*

Begründung:

- a) Nach § 240 Abs. 3 AO wird ein Säumniszuschlag bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben (Schonfrist). Mit dieser Regelung soll dem Steuerzahler das Laufzeitrisiko für Überweisungen genommen und der Verwaltungsvollzug vereinfacht werden.

Die Regelung ist für Überweisungen (Einzahlungen auf ein Konto) notwendig, weil der Steuerpflichtige den Tag der Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde nicht vorhersehen kann.

Bar- und Scheckzahlungen sind dagegen nicht mit einem derartigen Laufzeitrisiko verbunden. Bei Übersendung von Zahlungsmitteln, zu denen der Scheck gehört, gilt eine wirksam geleistete Zahlung bereits mit dem Eingang des Schecks im Finanzamt als entrichtet (§ 224 Abs. 2 Nr. 1 AO). Da der Steuerpflichtige hier den Zeitpunkt des Zugangs selbst bestimmen kann, wirkt sich die Schonfristregelung insoweit als Verlängerung der Zahlungsfrist aus. Bei einer Hingabe des Schecks erst am letzten Tag der Schonfrist entstehen der öffentlichen Hand Zinsbelastungen, und zwar nicht nur für die fünf Tage der Schonfrist, sondern auch noch für die weiteren Tage bis zur Gutschrift der Scheckbeträge auf den Konten der Finanzkassen.

- b) Im Steueranmeldungsverfahren entstehen bei verspäteter

Abgabe der Steueranmeldungen weitere Zinsausfälle, da die Schonfrist für die Zahlung erst mit dem Eingang der Steueranmeldung im Finanzamt zu laufen beginnt (§ 240 Abs. 1 Satz 3 AO) und Verspätungszuschläge nach einer bundeseinheitlichen Verwaltungsregelung bei einer Verspätung bis zu fünf Tagen in der Regel nicht erhoben werden. Die "doppelte" Gewährung der Schonfrist soll im Verwaltungswege durch Festsetzung von Verspätungszuschlägen verhindert werden; jedoch ist der Vollzug dieser Regelung mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden.

c) Die Gewährung einer Schonfrist auch für Scheckzahlungen verursacht bei den Gebietskörperschaften beachtliche Kosten. Infolge der verspäteten Zahlungen entstehen temporäre Einnahmeausfälle, die vorfinanziert werden müssen. Dafür fallen erhebliche Zinsaufwendungen an; nach vorsichtiger Schätzung betragen sie bei Bund und Ländern jährlich bis zu 200 Mio DM. Zugleich wird der Liquiditätsspielraum der öffentlichen Hand eingeschränkt.

d) Es ist deshalb geboten, die Schonfristregelung in § 240 Abs. 3 AO einzuschränken. Dazu ist die Schonfrist nur noch in den Fällen des § 224 Abs. 2 Nr. 2 AO zu gewähren, d.h. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Finanzbehörde und bei Einzahlung mit Zahlschein, Zahlkarte oder Postanweisung. Insoweit ist die Beibehaltung der Schonfrist erforderlich, um dem Steuerpflichtigen das Laufzeitrisiko für die Überweisung abzunehmen. Die unterschiedliche Handhabung ist gerechtfertigt, weil es bei Bar- oder Scheckzahlungen ein Laufzeitrisiko nicht gibt.

- Fz 11. Zu Artikel 2 (§ 3 Abs. 3 EG-Amtshilfe-Gesetz)
In Art. 2 ist § 3 Abs. 3 zu streichen.

Begründung :

§ 3 Abs. 3 sieht vor, daß befürchtete Schwierigkeiten oder Zweifel bei der Anwendung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften durch vorherige Verständigung zu bereinigen oder einem schiedsgerichtlichen Verfahren vorbehalten sind.

Die dieser Vorschrift zugrunde liegende Absicht der Bundesregierung, im Bereiche der Europäischen Gemeinschaften die Schaffung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens zur Beseitigung von Schwierigkeiten oder Zweifeln bei der Anwendung der Abkommen zu erreichen, wird in vollem Umfange unterstützt. Ein derartiges Schiedsverfahren gibt es jedoch noch nicht, und in einem nationalen Gesetz kann nicht auf ein noch nicht existentes Verfahren verwiesen werden.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften beraten bereits seit mehreren Jahren den Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen. Wann mit der Verabschiedung eines solchen Schlichtungsverfahrens gerechnet werden kann, ist noch völlig offen. Abgesehen davon erstreckt sich diese noch in der Diskussion befindliche Richtlinie nur auf Fragen der Gewinnberichtigung bei verbundenen Unternehmen, erfaßt also nur einen Teilbereich möglicher Schwierigkeiten oder Zweifel bei der Anwendung der Doppelbesteuerungsabkommen, die auf einen Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten zurückgeführt werden können.

Die bestehenden Abkommensregelungen

und vorgesehenen Vorschriften, nämlich

- die in den mit den Mitgliedstaaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen über das Verständigungsverfahren (entsprechend Artikel 25 des OECD-Musterabkommens),
- die Konsultationen nach Artikel 9 der EG-Richtlinie über die gegenseitige Amtshilfe,
- § 3 Abs. 1 Nr. 3 des EG-Amtshilfegesetzes

reichen aus, mögliche Schwierigkeiten oder Zweifel bei der im Zusammenhang mit Auskünften stehenden Anwendung der Abkommen zu klären oder zum Anlaß zu nehmen, Auskünfte nicht zu erteilen.

§ 3 Abs. 3 ist daher zu streichen.

R 12. Zu Artikel 2 (§ 4 Abs. 2 EG-Amtshilfe-Gesetz)

In Artikel 2 sind in § 4 Abs. 2
nach dem Wort "oder"
die Worte "bei der öffentlichen Verkündung von"
einzufügen.

Begründung:

Der vorgesehene Wortlaut des § 4 Abs. 2 kann, wenn die zuständige Finanzbehörde des anderen Mitgliedstaats der Bekanntgabe der Auskünfte nicht zustimmt, dazu führen, daß das Gericht Tatsachen, die auf solchen Auskünften beruhen, bei seiner Entscheidung entweder nicht verwerten oder aber im schriftlichen Urteil nicht angeben darf. Aus rechtsstaatlichen Gründen, insbesondere auch im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Artikel 103 Abs. 1 GG), ist es jedoch geboten, daß das Gericht sämtliche entscheidungserheblichen Tatsachen berücksichtigt und im schriftlichen Urteil die Gründe angibt, die für die richterliche Überzeugung maßgebend gewesen sind. Diesem Anliegen trägt die vorgeschlagene Fassung Rechnung.

Fz 13. Zu Artikel 8 Nr. 1 b (§ 1 Abs. 3 - neu - EStG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie die in Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe b vorgeschlagene Erweiterung der unbeschränkten Steuerpflicht so ausgestaltet werden kann, daß unbillige Härten für den betroffenen Personenkreis vermieden werden und ungerechtfertigte Nachteile für andere Steuerpflichtige nicht eintreten.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in die Prüfung Folgeänderungen bei anderen Steuergesetzen einzubeziehen.

Begründung:

Mit Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe b soll die erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht auch auf solche im Ausland ansässige Angehörige des öffentlichen Dienstes ausgedehnt werden, die keinen diplomatischen oder konsularischen Status besitzen. Damit soll bei diesen Personen insbesondere die Anwendung des Splitting-Verfahrens ermöglicht werden. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich diesen Vorschlag. Von der allgemeinen Frage absehend, ob es verfassungsrechtlich zulässig ist, die unbeschränkte Steuerpflicht für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne extrritorialen Status zwingend anzuordnen (zweifelnd BFH v. 18.12.1968, BStBl. 1969 II, S. 355, 358), weist er jedoch auf Bedenken hin, die sich vor allem daraus ergeben, daß nunmehr auch im Ausland ansässige Angehörige des öffentlichen Dienstes, die im Inland beschäftigt sind, unbeschränkt steuerpflichtig werden sollen. Teils würde diese Regelung für die betroffenen Personen zu Härten führen, teils würde sie andere Steuerpflichtige in vergleichbarer Lage ungerechtfertigt benachteiligen.

- (1) In der Regel ist die in Aussicht genommene Regelung für die Betroffenen günstig; sie

kann deshalb, weil der Kreis der zu besteuern den Einkünfte bei unbeschränkter Steuerpflicht weiter ist, im Einzelfall aber auch belastend sein. Von Bedeutung würde dies insbesondere, wenn zwar der im öffentlichen Dienst Tätige, nicht aber sein Ehegatte unbeschränkt steuerpflichtig wird, das Splittingverfahren daher nicht zur Anwendung kommen kann. Diese Situation kann bei der vorliegenden Konzeption für die Neuregelung leicht eintreten: Bewohnen die Eheleute - wie häufig bei diesen Personen der Fall - im grenznahen Ausland ein ihnen gemeinsam gehörendes Haus, so fallen nach deutschem, möglicherweise aber nicht nach ausländischem (z.B. nicht nach französischem) Recht in Höhe des Nutzungswerts Einkünfte an; diese sind vor Begründung einer unbeschränkten Steuerpflicht im Inland nicht einkommensteuerpflichtig. Die Besteuerung von Einnahmen, die nicht nach § 49 EStG zu erfassen wären (z.B. Zinsen aus Sparguthaben) sowie z.B. die Anwendung des progressiven Steuersatzes auf sonst nur mit Kapitalertragsteuer belastete Einkünfte und des Progressionsvorbehalts auf den Nutzungswert der Wohnung können hier für den im inländischen öffentlichen Dienst Beschäftigten zu einer höheren Steuerlast als nach geltendem Recht führen. Des weiteren kann es zu ähnlichen Härten kommen, wenn der Ehegatte im Inland bei einem privaten Arbeitgeber tätig ist, die Besteuerung des Arbeitseinkommens jedoch aufgrund einer Grenzgängerregelung dem Wohnsitzstaat zugewiesen ist.

- (2) Soweit die Vorschrift - wie in der Regel - zu Gunsten im Inland beschäftigter, jedoch im Ausland ansässiger Angehöriger des öffentlichen Dienstes wirkt, verschafft sie diesen Personen einen ungerechtfertigten steuerlichen Vorteil. Deren Situation unterscheidet sich nicht wesentlich von derjenigen von Gewerbetreibenden und Freiberuflern, die im benachbarten Ausland ihren Wohnsitz nehmen, aber ausschließlich im Inland ihrer Tätigkeit nachgehen. Dasselbe gilt auch im Verhältnis zu privaten Arbeitnehmern, die nicht in den Anwendungsbereich

einer Grenzgängerregelung fallen. Diese Steuerpflichtigen tragen, soweit sie im Ausland keine steuerpflichtigen Einkünfte erzielen, ebenfalls den Nachteil, daß sie weder im Staat der Tätigkeit noch in dem des Wohnsitzes in den Genuß personenbezogener steuerlicher Vergünstigungen gelangen. Eine kasuistische Regelung des Problems wäre mit der grundlegenden Bedeutung der Frage der unbeschränkten Steuerpflicht für die Einkommensbesteuerung nicht vereinbar, eine einseitige Begünstigung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes zudem verfassungsrechtlich bedenklich.

- (3) Zu der Bitte an die Bundesregierung, in die Prüfung Folgeänderungen bei anderen Steuergesetzen einzubeziehen: Bialang ist z.B. die erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht bei der Vermögensteuer in gleicher Weise wie bei der Einkommensteuer geregelt (§ 1 Abs. 2 VStG; vgl. auch § 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG). Die Regelung sollte in den einzelnen Steuergesetzen weiterhin möglichst einheitlich sein.

Fz 14. Zu Artikel 8 Nr. 2 Buchst. a; - neu - (§ 3 Nr. 25 EStG)

In Art. 8 ist in Nr. 2 nach Buchst. a folgender neuer Buchst. a; einzufügen:

"a;) Nummer 25 wird gestrichen."

Begründung:

Bei der Verpachtung auf mindestens 12 Jahre oder der Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Betriebsteilen unter Mitwirkung der Siedlungsbehörde an aus der Landwirtschaft stammende oder überwiegend in der Landwirtschaft tätige Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge sind die aus der Verpachtung stammenden Einkünfte oder bei der Veräußerung vorbehaltene Altenteile steuerfrei, soweit sie jährlich 2.000 DM nicht übersteigen. Dadurch soll die Eingliederung dieser Vertriebenen und Flüchtlinge erleichtert werden.

Diese Steuerbefreiung hat keine praktische Bedeutung mehr.

- Fz 15. Zu Artikel 8 Nr. 2 Buchst. b (§ 3 Nr. 49 EStG)
In Art. 8 Nr. 2 ist Buchst. b zu streichen.

Begründung:

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, die Vorschrift des § 3 Nr. 49 EStG ersatzlos zu streichen. Die Vorschrift regelt die Steuerbefreiung laufender Zuwendungen eines früheren alliierten Besatzungssoldaten an seine im Geltungsbereich des Grundgesetzes ansässige Ehefrau, soweit sie auf diese Zuwendungen angewiesen ist. Nach den Bestimmungen des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei Mächten vom 23.10.54 (BGBl II 1955 S. 305), dem Schreiben der drei Hohen Kommissare vom 26.05.52 (BGBl II 1955 S. 500), der Erklärung der Alliierten Kommandantura vom 05.05.1955 (GVBl Berlin S. 335) sowie den Vereinbarungen des Viernächteabkommens vom 03.09.1971 und den dazu ausgetauschten Mitteilungen der vertragsschließenden Parteien besteht für Berlin der Besatzungsstatus fort. Fälle der in der Vorschrift geregelten Art können daher in Berlin weiter auftreten. Im Falle der Aufhebung der Befreiungsvorschrift würden die deutschen Empfängerinnen derartiger Unterstützungsleistungen unvermeidbar schlechter gestellt.

16. Zu Artikel 8 Nr. 2 a - neu - (§ 4 Abs. 5 EStG)

In Art. 8 ist nach Nr. 2 folgende neue Nr. 2 a einzufügen:

"2 a. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Nr. 1 erhält Satz 2 die folgende Fassung:

"Satz 1 gilt nicht, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 50 Deutsche Mark nicht übersteigen."

Begründung:

Der Abzug von Geschenken an Geschäftsfreunde als Betriebsausgabe ist nach geltendem Recht auf sog. Werbeträger beschränkt. In der Praxis bereitet die Feststellung, ob ein Gegenstand als Werbeträger anzusehen ist, häufig Schwierigkeiten. Die Absicht des Gesetzgebers, mit der Beschränkung auf Werbeträger mißbräuchliche Gestaltungen zu verhindern und unangemessen hohe oder die private Lebensführung berührende Ausgaben vom Betriebsausgabenabzug auszuschließen, wird ausreichend durch die Betragsgrenze erfüllt.

- z 17. Zu Artikel 8 Nr. 2 b - neu - (§ 6 Abs. 3 - neu - EStG)
In Art. 8 ist nach Nr. 2 folgende neue Nr. 2 b einzufügen:
"2 b. In § 6 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

"(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 5 und 6 gilt Absatz entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der mit dem Zeitpunkt der Zuführung anzusetzende steuerliche Einlagewert (§ 6 Absatz 1 Nummern 5 und 6) tritt.""

Begründung:

Die Sofortabschreibung nach § 6 Abs. 2 EStG soll künftig aus Gründen der Vereinfachung auch bei Wirtschaftsgütern in Anspruch genommen werden, die

- aus einem Privatvermögen in ein Betriebsvermögen eingelegt oder
- dem Betrieb im Rahmen der Eröffnung zugeführt worden sind.

z 18. Zu Artikel 8 Nr. 9 a - neu - (§ 10 Abs. 6 EStG)

us. mit In Art. 8 ist nach Nr. 9 folgende neue Nr. 9 a einzufügen:

iff. 30 "9 a. In § 10 Abs. 6 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

"Als Wohnungsbau gelten bauliche Maßnahmen des Mieters zur Modernisierung seiner Wohnung und Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften sowie von Anteilscheinen an gemeinnützigen Wohnungsvereinen (Wohnungsbauvereinen), wenn der Erwerb der Mitgliedschaft von dem Erwerb von Anteilscheinen abhängig ist, die während der Dauer der Mitgliedschaft unkündbar sind."

Begründung:

Im Hinblick auf die angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt besteht ein dringendes Bedürfnis, den Bau von Wohnungen gerade in Ballungsgebieten zu fördern. Dabei kommt den Aktivitäten von Wohnungsbaugenossenschaften und gemeinnützigen Wohnungsbauvereinen erhebliche Bedeutung zu.

Durch Prämien und steuerrechtliche Maßnahmen werden diese Aktivitäten bereits gefördert. Z.B. sind Aufwendungen für den ersten Erwerb von Mitgliedsrechten (Anteilen) an eingetragenen Wohnungs-Baugenossenschaften prämienbegünstigt. Nicht begünstigt sind dagegen Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilscheinen an gemeinnützigen Wohnungsbauvereinen, obwohl Satzung, Struktur, Ziel und Tätigkeiten solcher Vereine meist deutlich genossenschaftliche Merkmale aufweisen.

Dieser Zustand wird von den Wohnungsbauvereinen als ungerecht empfunden,

zumal nicht ersichtlich ist, was den Gesetzgeber dazu bewogen hat, nur den Erwerb von Anteilen an Wohnungsbaugenossenschaften, nicht aber den Erwerb von Anteilen an gemeinnützigen Wohnungsbauvereinen zu begünstigen.

Die Einbeziehung von Anteilen an Wohnungsbauvereinen in die prämierechtliche Förderung könnte mittelbar die Wohnungsbautätigkeit gerade in Ballungsgebieten günstig beeinflussen und dürfte darüber hinaus auch verfassungsrechtlich angezeigt sein (Gleichbehandlung mit Genossenschaften).

19. Zu Artikel 8 Nr. 10 a - neu - (§ 14 a Abs. 2 und 4 EStG)

In Art. 8 ist nach Nr. 10 folgende Nr. 10 a - neu - einzufügen:

"10 a. § 14 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten "Grund und Boden" die Worte "und der forstwirtschaftliche Teilbetrieb" eingefügt.

b) In Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird nach Buchst. b folgender Buchst. c angefügt:

"c) Grund und Boden, den er als weicher Erbe im Wege der Erbfolge erhalten hat, entnimmt."

bb) In Nr. 2 werden nach den Worten "ohne Berücksichtigung" die Worte "des Veräußerungs- oder Entnahmegewinns und" eingefügt. "

Begründung:

Zu a:

Bei der Veräußerung kleinerer und mittlerer Betriebe der Land- und Forstwirtschaft ist es oftmals nicht möglich, den forstwirtschaftlichen Teilbetrieb (i.d.R. sog. Bauernwaldung) mitzuveräußern, weil dieser Teilbetrieb zur Alterssicherung des veräußernden Landwirts unerlässlich ist. Nach der bisherigen Fassung des § 14 a Abs. 1 - 3 kann der Land- und Forstwirt auch bei Erhaltung aller im Gesetz genannten Bedingungen nicht in den Genuß des Freibetrags kommen.

Auch bei der agrarstrukturpolitisch erwünschten Abgabe der landwirtschaftlichen Flächen zur Aufstockung anderer Betriebe kann der Freibetrag nach dem bisherigen Wortlaut des § 14 a Abs. 1 - 3 trotz Vorliegens aller materiellen Voraussetzungen nicht in Betracht kommen, weil der forstwirtschaftliche Teilbetrieb als weiterlebender Organismus nicht in das Privatvermögen

überführt werden kann. Durch die vorgeschlagene Ergänzung des Abs. 2 Satz 1 wird dieser Mißstand beseitigt.

Zu b, aa:

Die Änderung dient der Klarstellung der Rechtslage.

Die Klarstellung ist erforderlich, weil der bisherige Wortlaut der Vorschrift die Absichten des Gesetzgebers nicht genügend zum Ausdruck bringt.

Für Grundstücksüberlassungen im Erbfall, bei denen nach der BFH-Rechtsprechung die Entnahmegewinne direkt von den weichenden Erben zu versteuern sind, kann der Freibetrag nach § 14a Abs. 4 EStG ebenfalls in Betracht kommen.

Zu b, bb:

Nach bisher geltendem Recht sind bei Land- und Forstwirten Veräußerungs- und Entnahmegewinne i.S.d. § 14 a Abs. 4 wie der laufende Gewinn eines abweichenden Wirtschaftsjahres zeitanteilig auf zwei Kalenderjahre zu verteilen.

Veräußerungsgewinne i.S.d. § 14 a Abs. 4 erhöhen daher mittelbar den Gewinn des vorangegangenen VZ, auch wenn sie erst in dem Teil des Wirtschaftsjahres realisiert werden, der bereits zum nächsten VZ zu rechnen ist. Das führt dazu, daß die Freibetragsregelung des § 14 a Abs. 4 nicht mehr anzuwenden ist, weil durch die Aufteilung des Veräußerungsgewinns im vorangegangenen VZ die Einkommensgrenze überschritten wird. § 14 a Abs. 4 EStG steht sich in diesem Fall sozusagen selbst im Wege.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird dieses unerwünschte Ergebnis beseitigt.

20. Zu Artikel 8 Nrn. 11a - neu - und 12 a - neu - (§§ 21, 23 EStG)

a) Nach Artikel 8 Nummer 11 wird die folgende Nummer 11 a eingefügt:

"11a. In § 21 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 werden das Wort 'Erbpachtrecht' und das folgende Komma gestrichen."

b) Nach Artikel 8 Nummer 12 wird die folgende Nummer 12 a eingefügt:

"12a. In § 23 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe a werden das Wort 'Erbpachtrecht' und das folgende Komma gestrichen."

Begründung:

Die Erbpacht an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken ist durch Artikel X Absatz 1 in Verbindung mit Artikel III des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 20. Februar 1947 beseitigt und das Eigentum an den Grundstücken den bisherigen Erbpächtern übertragen worden. Artikel 63 EGBGB mit der Verweisung auf landesrechtliche Vorschriften über das Erbpachtrecht gilt zwar grundsätzlich für Grundstücke fort, die von Artikel III des Kontrollratsgesetzes nicht erfaßt werden, z. B. städtische Grundstücke. Auch insoweit kommt dem Erbpachtrecht aber keine praktische Bedeutung mehr zu. In § 2 GrEStG 1983 ist der Begriff deshalb nicht mehr enthalten. Er ist auch in den §§ 21, 23 EStG zu streichen.

Fz 21. Zu Artikel 8 Nr. 12 (§ 22 Nr. 1 EStG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob folgende Änderung des Gesetzentwurfs vorgenommen werden sollte:

/ In Art. 8 Nr. 12 wird Buchst. b wie folgt neu gefaßt:

"b) Am Ende des Satzes wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"dies gilt nicht für Bezüge, die von einer unbeschränkt steuerpflichtigen, von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse gewährt werden und für Bezüge i.S. des § 1 der Verordnung über die Steuerbegünstigung von Stiftungen, die an die Stelle von Familienfideikommissen getreten sind, in der im Bundesgesetzblatt Teil II, Gliederungsnummer 611-4-3, veröffentlichten bereinigten Fassung."" /

Begründung:

In Artikel 8 Nr. 12 Buchst. b) ist eine Änderung des § 22 Nr. 1 EStG vorgesehen. Sie hat in erster Linie zum Ziel, die Zuwendungen steuerbegünstigter Stiftungen an den Stifter und seine nächsten Angehörigen i.S. des § 58 Nr. 5 AO einmal - nämlich beim Zuwendungsempfänger - der Besteuerung zu unterwerfen.

Der Regelungsinhalt der vorgesehenen Gesetzesänderung reicht jedoch für die Praxis nicht aus. Sie erstreckt sich lediglich auf Zuwendungen i.S. des § 58 Nr. 5 AO. Nicht angesprochen sind andere Bezüge aus steuerbefreiten Körperschaften, z.B.

- Unterstützungsleistungen aus mildtätigen Körperschaften,
- Stipendienzahlungen durch steuerbefreite Berufsverbände,
- Stipendienzahlungen durch gemeinnützige Körperschaften,

- Rentenzahlungen durch steuerbegünstigte Stiftungen, die nicht unter § 58 Nr. 5 AO fallen, möglicherweise aber der Gemeinnützigkeit nicht entgegenstehen.

Der Vorschlag stellt sicher, daß alle unter § 22 Nr. 1 EStG fallenden Bezüge, die von unbeschränkt steuerpflichtigen, von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gewährt werden, den Empfängern zugerechnet werden.

22. Zu Artikel 8 Nr. 13 a - neu - (§ 32 Abs. 4 EStG)

In Art. 8 ist nach Nr. 13 folgende Nr. 13 a - neu - einzufügen:

"13 a. § 32 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(4) Kinder im Sinne des Absatzes 3 sind:

1. Kinder, die im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandt sind,
2. Pflegekinder im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 8 der Abgabenordnung, sofern die Eltern im Sinne der Nummer 1 verstorben sind oder das Kind aus dem natürlichen Obhuts- und Pflegeverhältnis zu diesen Eltern ausgeschieden ist,
3. Stiefkinder, die der Steuerpflichtige in seinen Haushalt aufgenommen hat, solange die Ehe besteht, durch die das Stiefkindschaftsverhältnis begründet worden ist."

Begründung:

Durch die beantragte Rechtsänderung wird der Begriff des Pflegekindes im Einkommensteuergesetz näher definiert. Bisher fehlte es dort an einer solchen Definition; hiernach wäre

an sich die Definition in § 15 Abs. 1 Nr. 8 der Abgabenordnung für das Einkommensteuerrecht maßgebend. Bei Anwendung dieser Definition würden die Pflegekinder jedoch häufig doppelt berücksichtigt, nämlich bei den Pflegeeltern und bei den leiblichen Eltern. Durch die beantragte Rechtsänderung wird die Doppelberücksichtigung weitgehend ausgeschlossen. Die Änderung entspricht der gegenwärtigen Regelung in den Einkommensteuerrichtlinien, deren Anwendbarkeit durch die Einführung des § 15 AO in der geltenden Fassung fraglich geworden war.

G 23. Zu Artikel 8 Nr. 14 (§ 33 c EStG)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob nicht ein Teil des Absetzungsbetrages pauschaliert und damit nachweisfrei gestellt werden sollte. Dies könnte der Vereinfachung des Verfahrens dienen und allen, die über ein gewisses steuerpflichtiges Einkommen verfügen, eine Mindestentlastung sichern. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3.11.1982 verpflichtet nicht dazu, hier eine volle Nachweispflicht zu statuieren.

24. Zu Artikel 8 Nr. 14 (§ 33 c EStG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es, entsprechend den vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 3.11.1982 (BVerfGE 61, 319 ff.) hinsichtlich Alleinstehender mit Kindern aufgeführten Gründen, geboten ist, zwangsläufige Kinderbetreuungskosten von Ehepaaren als Minderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich zu berücksichtigen, wenn diese Ehepaare die durch das Splittingverfahren gewährleistete Entscheidungsfreiheit über die Aufgabenverteilung in der Ehe aus bestimmten Gründen faktisch nicht nutzen können, insbesondere deshalb, weil einer der Ehegatten einer intakten Ehe wegen Krankheit oder Körperbehinderung oder aus ähnlichen Gründen weder zur Berufstätigkeit noch zur Kinderbetreuung in der Lage ist.

Fz

25. Zu Artikel 8 Nr. 18 (§ 39 Abs. 3 EStG)

In Art. 8 Nr. 18 wird nach Buchst. b folgender Buchst. c angefügt:

"c) In Abs. 3 wird am Ende des Satzes 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"~~der~~ Antrag kann nur nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gestellt werden.""

Begründung:

Für den Antrag auf Eintragung der Kinder über 16 Jahre auf der Lohnsteuerkarte soll nicht der umfassende Vordruck auf Lohnsteuerermäßigung verwendet werden müssen. Die Benutzung eines besonderen Antragsformulars für diese Fälle muß gesetzlich vorgeschrieben werden. Die allgemeine Regelung in § 39 a Abs. 2 Satz 3 für die Eintragung von Freibeträgen reicht dazu nicht aus.

Fz

26. Zu Artikel 8 Nr. 18 (§ 39 Abs. 5 a - neu - EStG)

In Art. 8 Nr. 18 wird nach Buchst. c folgender Buchst. d angefügt:

"d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

"(5 a) Ist ein Arbeitnehmer, für den eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden ist, zu Beginn des Kalenderjahrs beschränkt einkommensteuerpflichtig oder im Laufe des Kalenderjahrs beschränkt einkommensteuerpflichtig geworden, hat er dies dem Finanzamt unter Vorlage der Lohnsteuerkarte unverzüglich anzuzeigen. Das Finanzamt hat die Lohnsteuerkarte vom Zeitpunkt des Eintritts der beschränkten Einkommensteuerpflicht an ungültig zu machen. Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt sinngemäß. Unterbleibt die Anzeige, hat das Finanzamt zuwenig erhobene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn diese 20 DM übersteigt.""

Begründung:

Die verfahrensmäßige Behandlung der Fälle, in denen ein unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger Arbeitnehmer beschränkt einkommensteuerpflichtig wird, ist nur unvollkommen geregelt: Die beim Lohnsteuerabzug zu Unrecht gewährte günstigere Besteuerung für unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige kann verfahrensrechtlich derzeit nur korrigiert werden, wenn der Arbeitnehmer einen Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt oder zur Einkommensteuer veranlagt wird. Der neue Absatz 6 schließt diese Lücke, indem der Arbeitnehmer zur Anzeige verpflichtet und damit eine Korrektur der Besteuerung durch den Arbeitgeber ermöglicht wird. Unterbleibt die Anzeige, erhält das Finanzamt eine Rechtsgrundlage für die Nachforderung der Lohnsteuer. Eine Regelung mit gleicher Zielsetzung enthielt der Referentenentwurf vom 23.01.1984; diese sah eine Anzeige bei der Gemeinde vor, stieß jedoch auf Einwendungen der kommunalen Spitzenverbände.

Fz 27. Zu Artikel 8 Nr. 36 (§ 46 Abs. 1 EStG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Art. 8 Nr. 36 folgende Änderung von § 46 Abs. 1 EStG vorzunehmen ist:

" § 46 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden die Worte "48 000 Deutsche Mark" durch die Worte "72 000 Deutsche Mark " und die Worte "24 000 Deutsche Mark" durch die Worte "36 000 Deutsche Mark" ersetzt."

Begründung:

Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung. Durch die Anhebung der Veranlagungsgrenzen sind von den Finanzämtern weniger Veranlagungsfälle zu bearbeiten; die an deren Stelle tretenden Lohnsteuerjahresausgleichsfälle sind weniger personalintensiv. Die Arbeitgeber werden von steuerlichen Hilfsdiensten dadurch entlastet, daß sie weniger Lohnzettel ausschreiben müssen. Die Erfassung steuerlich bedeutender Fälle ist durch die Freigrenze von 800 DM genügend gesichert.

Fz

28. Zu Artikel 8 Nr. 36 (§ 46 Abs. 6 EStG)

In Art. 8 ist Nr. 36 wie folgt zu fassen:

" 36. § 46 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

"(6) Besteht das Einkommen des Steuerpflichtigen ganz aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, so ist für die Durchführung der Veranlagung in den Fällen der Absätze 1 und 2 das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige am Schluß des Veranlagungszeitraums seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. § 42 c Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.""

Begründung:

§ 46 Abs. 6 EStG ist für die Durchführung von Arbeitnehmer-Veranlagungen die korrespondierende Zuständig-

keitsregelung zu § 42 c Abs. 2 EStG (Zuständigkeit für den Lohnsteuer-Jahresausgleich).

Vielfach ergibt sich erst im Datenverarbeitungsverfahren, ob eine Veranlagung zur Einkommensteuer oder ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen ist. Eine für beide Verfahren einheitliche Zuständigkeitsregelung ermöglicht es in Fällen, in denen das Einkommen ganz aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit besteht, auch bei Wohnungswechsel nach dem Schluß des Veranlagungszeitraums einen als Lohnsteuer-Jahresausgleich in das Datenverarbeitungsverfahren gegebenen Fall erforderlichenfalls als Einkommensteuerveranlagung bei demselben Finanzamt abzuwickeln. Das Gleiche gilt umgekehrt, wenn sich aufgrund einer Einkommensteuererklärung ergibt, daß ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen ist.

In Hamburg werden diese Wechselfälle zwischen Einkommensteuerveranlagung und Lohnsteuer-Jahresausgleich bereits vollautomatisch abgewickelt. Andere Länder beabsichtigen, dies Verfahren baldmöglichst einzuführen. Bei der im Entwurf vorgesehenen Streichung des § 46 Abs. 6 EStG könnte dieses problemlose, der Verwaltungsvereinfachung dienende Verfahren in Hamburg nicht beibehalten, in den anderen Ländern nicht eingeführt werden, weil in jedem Wechselfall zunächst die Zuständigkeit geprüft und gegebenenfalls die Einkommensteuerakte an das nach § 19 AO oder der Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich an das nach § 42 c Abs. 2 zuständige Finanzamt abgegeben werden müßte.

Eine Streichung des § 46 Abs. 6 EStG würde zu Lasten der an einer schnellen Erstattung interessierten Steuerpflichtigen zu einer Verzögerung des Verfahrensablaufs und darüber hinaus zu Verwaltungsschwernissen führen, die über die in der Begründung zu Art. 8 Nr. 36

des Entwurfs angeführten Schwierigkeiten aus der Konkurrenz zu § 19 AO weit hinausgingen. Die letztgenannten Schwierigkeiten sind - soweit bekannt - ausschließlich in Fällen aufgetreten, in denen Arbeitnehmer auch Einkünfte aus anderen Einkunftsarten hatten (z.B. durch Auseinanderfallen von Betriebs- und Wohnsitz-Finanzamt). Diese Schwierigkeiten werden durch die vorstehende Neufassung des § 46 Abs. 6 EStG ebenso vermieden wie durch die im Entwurf vorgesehene Streichung des Absatzes.

Zu Artikel 9 a - neu - (Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes)
Nach Artikel 9 wird folgender neuer Artikel 9 a eingefügt:

"Artikel 9a

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl I S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 7. des Gesetzes vom 28. November 1983 (BGBl I S. 1377/1379) wird wie folgt geändert:

Fz 29. a) § 1 wird wie folgt geändert:

Der Punkt am Ende des Satzes 2 wird gestrichen und durch das Wort "und" ersetzt. Folgende Nr. 3 wird angefügt:

"3. die an dasselbe Unternehmen oder Institut geleisteten prämienebegünstigten Aufwendungen im Kalenderjahr mindestens 100 Deutsche Mark betragen."

b) In § 2 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

"(4) Eine Prämie wird nur gewährt, wenn die an dasselbe Unternehmen oder Institut geleisteten begünstigten Aufwendungen im Kalenderjahr mindestens 100 DM betragen."

Begründung zu Buchst. a und b:

Zahlreiche Arbeitnehmer haben die vermögenswirksamen Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz - und nur diese Leistungen - bei einer Bausparkasse angelegt. Nach der Beseitigung der Doppelförderung von vermögenswirksamen Leistungen durch Arbeitnehmer-Sparzulage und Wohnungsbauprämie sind ab 1982

nur noch zusätzliche, über die vermögenswirksamen Leistungen hinausgehende Sparbeiträge wohnungsbauprämienbegünstigt. Häufig werden keine zusätzlichen Leistungen erbracht; prämiengünstigt sind in solchen Fällen lediglich die auf dem Bausparvertrag gutgeschriebenen Zinsen. Meist handelt es sich dabei nur um Beträge in der Größenordnung von 10 bis 30 DM jährlich.

In einer Vielzahl von Fällen müssen daher Wohnungsbauprämienanträge wegen kleiner und kleinster Prämienbeträge bearbeitet werden. Durch die Einführung einer Bagatellgrenze (prämienbegünstigte Aufwendungen mindestens 100 DM jährlich, Mindestprämie also 14 DM jährlich) könnte der Verwaltungsaufwand sowohl bei den Bausparkassen als auch in der Finanzverwaltung erheblich verringert werden (Wegfall von rd. 540 000 Anträgen auf Wohnungsbauprämie; Einsparung von ca. 4 Mio DM Prämie).

Fz 30. c) § 2 Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

Zus. mit
Ziff. 18

"(2) Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften sowie von Anteilscheinen an gemeinnützigen Wohnungsvereinen (Wohnungsbauvereinen) wenn der Erwerb der Mitgliedschaft von dem Erwerb von Anteilscheinen abhängig ist, die während der Dauer der Mitgliedschaft unkündbar sind. Ein Anspruch auf Wohnungsbauprämie besteht nicht, sofern der Erwerb mit Bausparmitteln erfolgt, über die i.S.d. Absatzes 2 Nr. 1 und 2 oder des § 10 Abs. 6 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes vorzeitig verfügt worden ist."

d) In § 2 Absatz 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

"Als Wohnungsbau i.S. der Nummern 1 und 2 gelten auch bauliche Maßnahmen des Mieters zur Modernisierung seiner Wohnung und Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften sowie von Anteilscheinen an gemeinnützigen Wohnungsvereinen (Wohnungsbauvereinen), wenn der Erwerb der Mitgliedschaft von dem Erwerb von Anteilscheinen abhängig ist, die während der Dauer der Mitgliedschaft unkündbar sind." "

Begründung zu Buchst. c und d:

Im Hinblick auf die angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt besteht ein dringendes Bedürfnis, den Bau von Wohnungen gerade in Ballungsgebieten zu fördern. Dabei kommt den Aktivitäten von Wohnungsbaugenossenschaften und gemeinnützigen Wohnungsbauvereinen erhebliche Bedeutung zu.

Durch Prämien und steuerrechtliche Maßnahmen werden diese Aktivitäten bereits gefördert. Z.B. sind Auf-

wendungen für den ersten Erwerb von Mitgliedsrechten (Anteilen) an eingetragenen Wohnungs-Baugenossenschaften prämiengünstigt. Nicht begünstigt sind dagegen Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilscheinen an gemeinnützigen Wohnungsbauvereinen, obwohl Satzung, Struktur, Ziel und Tätigkeiten solcher Vereine meist deutlich genossenschaftliche Merkmale aufweisen.

Dieser Zustand wird von den Wohnungsbauvereinen als ungerecht empfunden, zumal nicht ersichtlich ist, was den Gesetzgeber dazu bewogen hat, nur den Erwerb von Anteilen an Wohnungsbaugenossenschaften, nicht aber den Erwerb von Anteilen an gemeinnützigen Wohnungsbauvereinen zu begünstigen.

Die Einbeziehung von Anteilen an Wohnungsbauvereinen in die prämierechtliche Förderung könnte mittelbar die Wohnungsbautätigkeit gerade in Ballungsgebieten günstig beeinflussen und dürfte darüber hinaus auch verfassungsrechtlich angezeigt sein (Gleichbehandlung mit Genossenschaften).

z 31. Zu Artikel 10 a - neu - (Änderung des Investitionszulagengesetzes)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob folgende Änderung des Gesetzentwurfs vorgenommen werden sollte:

„Das Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1982 (BGBl. I S. 646) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 1 a eingefügt:

"Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn ein stillgelegter oder von der Stilllegung bedrohter Betrieb (Teilbetrieb, Betriebstätte) vor Ablauf der Dreijahresfrist im Sinne des Satzes 1 (im ganzen) veräußert wird und der Erwerber den Betrieb (Teilbetrieb, Betriebstätte) fortführt." //

Begründung:

Der Anspruch auf Investitionszulage erlischt rückwirkend, wenn das Wirtschaftsgut, für das die Zulage gewährt worden ist, innerhalb drei Jahren seit Anschaffung oder Herstellung veräußert wird. Das gilt auch, wenn die Veräußerung im Rahmen einer entgeltlichen Betriebsübertragung im ganzen erfolgt. Im Regelfall einer Betriebsveräußerung mag die Rückzahlungsverpflichtung gerechtfertigt sein. Sie läuft aber dann dem Sinn und Zweck des Gesetzes zuwider, wenn sie die Übernahme stillgelegter oder von der Stilllegung bedrohter Betriebe beeinträchtigt, wie das regelmäßig der Fall ist, wenn ein Erwerber eines solchen Betriebs mit der Inanspruchnahme auf Grund der Erwerberhaftung (§ 75 AO) rechnen muß.

Die im Fall einer Betriebsveräußerung im ganzen drohende Rückforderung von Investitionszulage erschwert häufig die Übernahmeverhandlungen und gefährdet so mittelbar die Sicherung und Erhaltung der Arbeitsplätze in den Fördergebieten.

Die vorgeschlagene Änderung läßt

volkswirtschaftlich sinnvollere
Regelungen zu. Insbesondere si-
chert sie die Gleichbehandlung ver-
gleichbarer Tatbestände im ZRFG
und InvZulG (vgl. BMF-Schreiben
zu § 3 ZRFG vom 10.11.78, Az.:
IV B 2 - S 1990 - 50/78, BStBl 78 I
S. 541) und sie entspricht der
grundsätzlichen Zielsetzung auch
des § 6 d EStG, der die Übernahme
eines in seinem Bestand bedrohten
Betriebs steuerlich begünstigt.

Fz 32. Zu Artikel 10 b - neu - (Änderung des Berlinförderungsgesetzes)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nach Artikel 10 a folgender neuer Artikel 10 b eingefügt werden sollte:

// Artikel 10 b

Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1982 (BGBl. I S. 225), geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Berlinförderungsgesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1828), wird wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 8 wird nach Satz 2 folgender Satz 2 a eingefügt:

"Satz 2 ist hinsichtlich der unbeweglichen Wirtschaftsgüter, Ausbauten, Erweiterungen oder anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten nicht anzuwenden, wenn ein stillgelegter oder von der Stilllegung bedrohter Betrieb (Teilbetrieb, Betriebstätte) vor Ablauf der Dreijahresfrist im Sinne von Absatz 2 Satz 4 (im ganzen) veräußert wird und der Erwerber den Betrieb (Teilbetrieb, Betriebstätte) fortführt." //

Begründung:

Der Anspruch auf Investitionszulage nach § 19 BerlinFG erlischt rückwirkend, wenn unbewegliche Wirtschaftsgüter, für die eine Zulage gewährt worden ist, innerhalb von drei Jahren nach der Herstellung oder der Beendigung nachträglicher Herstellungsarbeiten veräußert werden. Das gilt auch, wenn die Veräußerung im Rahmen einer entgeltlichen Betriebsübertragung im ganzen erfolgt. Im Regelfall einer Betriebsveräußerung mag die Rückzahlungsverpflichtung gerechtfertigt sein. Sie läuft aber dann dem Sinn und Zweck des Berlinförderungsgesetzes zuwider, wenn sie die Übernahme

stillgelegter oder von der Stilllegung bedrohter Betriebe beeinträchtigt, wie das regelmäßig der Fall ist, wenn ein Erwerber eines solchen Betriebs mit der Inanspruchnahme auf Grund der Erwerberhaftung (§ 75 AO) rechnen muß.

Die im Falle einer Betriebsveräußerung im ganzen drohende Rückforderung von Investitionszulage erschwert häufig die Übernahmeverhandlungen und gefährdet so mittelbar die Sicherung und Erhaltung der Arbeitsplätze in Berlin (West). Dies gilt um so mehr, als es sich wegen der bei Gebäuden regelmäßig entstehenden erheblichen Herstellungskosten im allgemeinen um ins Gewicht fallende Beträge handelt.

Die vorgeschlagene Änderung läßt volkswirtschaftlich sinnvollere Regelungen zu. Sie sichert die Gleichbehandlung vergleichbarer Tatbestände im ZRFG (vgl. BMF-Schreiben zu § 3 ZRFG vom 10.11.1978 - IV B 2 - S 1990 - 50/78 - BStBl. I S. 541 -), im InvZulG (vgl. Artikel 10a) und im BerlinFG; sie entspricht auch der grundsätzlichen Zielsetzung des § 6 d EStG, der die Übernahme eines in seinem Bestand bedrohten Betriebs steuerlich begünstigt.

z

33. Zu Artikeln 14 (KStG 1981) und 18 (GewStG 1978)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Hanseatische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mbH, Bremen, in den Katalog der gemäß §§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG, 3 Nr. 2 GewStG und 3 Abs. 1 Nr. 2 VStG steuerbefreiten Gesellschaften aufgenommen werden kann.

In 34. Zu Artikel 18 Nr. 5 (§ 11 GewStG)

In Artikel 18 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

"5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
"Umfaßt bei Beginn der Steuerpflicht, bei Beendigung der Steuerpflicht oder infolge Umstellung des Wirtschaftsjahrs der für die Ermittlung des Gewerbeertrags maßgebende Zeitraum mehr oder weniger als 12 Monate, so ist der Freibetrag von 36.000 DM entsprechend zu erhöhen oder zu vermindern.
- b) Absatz 6 wird gestrichen."

Begründung:

Im Vordergrund der vorgesehenen Änderungen des Gewerbesteuer-gesetzes steht die Abschaffung der gewerbesteuerlichen Um-rechnungsvorschriften. Der Gesetzentwurf geht u.a. davon aus, daß der Freibetrag beim Gewerbeertrag in Höhe von 36.000 DM - unabhängig von der Dauer der Steuerpflicht im Erhebungszeitraum und unabhängig vom Zeitraum der Er-mittlung des Gewerbeertrages - stets in voller Höhe ge-währt werden soll. Dagegen bestehen Bedenken. Insbesondere in den Fällen, in denen das Wirtschaftsjahr mit dem Kalen-derjahr übereinstimmt - dies ist die Regel -, würde sich bei Beginn oder Ende der Steuerpflicht gegenüber dem bis-herigen Recht eine steuerliche Entlastung der Unternehmen ergeben. Für diese Entlastung, die in erster Linie zu Lasten der Gemeinden gehen würde, gibt es keine sachlichen Gründe. Dies gilt um so mehr, als die Bundesregierung mehr-mals versichert hat, daß weitere Eingriffe in die Gewerbe-steuer in dieser Legislaturperiode nicht zur Diskussion stehen. Eine repräsentative Umfrage bei einigen Groß-

städten hat zudem gezeigt, daß die Steuerausfälle keinesfalls geringfügig sein dürften, wie die Bundesregierung meint. Vielmehr können die Steuermindereinnahmen - je nach Zahl der in einer Gemeinde in einem Erhebungszeitraum an- und abgemeldeten Betriebe - bis zu 1 Mio. DM jährlich betragen.

Bei Unternehmen mit abweichendem Wirtschaftsjahr kann die vorgesehene Regelung zu einer nicht gerechtfertigten Schlechterstellung gegenüber dem bisherigen Recht führen.

Ein zutreffendes Ergebnis wird erreicht, wenn bei der vorgesehenen Abschaffung der Umrechnungsvorschriften der Freibetrag von 36.000 DM im Ergebnis für jeden Monat des Zeitraums der Steuerpflicht in Höhe von 1/12 gewährt wird. Um auch die Fälle mit einem abweichenden Wirtschaftsjahr einer sinnvollen Lösung zuzuführen, ist der Freibetrag nach dem für die Ermittlung des Gewerbeertrages maßgebenden Zeitraum umzurechnen. Eine solche Regelung würde einerseits die angestrebte Verwaltungsvereinfachung nicht in Frage stellen und andererseits die Steuerausfälle in Grenzen halten.

z

35. Zu Artikel 19 Nr. 2 und Nr. 10 (§§ 4, 27 UStG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht in den Fällen der entgeltlichen Bestellung eines Nießbrauchs oder Erbbaurechts, einer Grunddienstbarkeit oder beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Wohnungsbaubereich für die Optionsmöglichkeit eine dreijährige Übergangsfrist eingeräumt werden sollte.

R

36. Zu Artikel 22 Nr. 6 (§ 28 a Abs. 2 Kapitalverkehrsteuergesetz)

In Artikel 22 Nr. 6 ist § 28 a Abs. 2 Kapitalverkehrsteuergesetz zu streichen.

Begründung:

Die in § 28 a Abs. 2 vorgesehene Regelung über eine bei Gerichten, Beamten und Notaren durchzuführende Außenprüfung lehnt sich an die §§ 40, 46 der Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung an, die ihrerseits noch aus den Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz vom 17. Dezember 1934 (Reichsministerialblatt S. 839) stammen und den heutigen staatsrechtlichen Verhältnissen nicht mehr gerecht werden.

Es ist schon zweifelhaft, ob § 28 a Abs. 2 von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf dem Gebiet des Steuerrechts und zur Regelung des Verfahrens von Finanzbehörden noch gedeckt wird. Jedenfalls kann die vorgesehene Regelung aus grundsätzlichen verfassungspolitischen und rechtspolitischen Gründen nicht hingenommen werden. Mit einer von Finanzbehörden im Geschäftsbereich anderer Ministerien durchzuführenden Außenprüfung, die die ordnungsmäßige Erfüllung gesetzlich auferlegter Beistands- und Mitteilungspflichten zum Gegenstand hat, würde in die sich nach Landesrecht richtende Ressortzuständigkeit und Ressortverantwortung derjenigen Landesminister eingegriffen, in deren Geschäftsbereich die Gerichte, Behörden und Notare im Landesdienst fallen, bei denen eine Außenprüfung durchgeführt werden soll. Es ist Sache der aufsichtsführenden Stellen der betroffenen Ressorts, die Einhaltung der Gerichten, Notaren und nachgeordneten Behörden gesetzlich obliegenden Beistands- und Mitteilungspflichten zu überprüfen. Die zuständigen Stellen der Finanzverwaltung können erforderlichenfalls um die Durchführung einer solchen Überprüfung nachsuchen.

37. Zu Artikel 30 Nrn. 01 und 4 a - neu - (§§ 29, 123 BewG)

In Art. 30 sind

1. vor Nr. 1 folgende neue Nr. 01 einzufügen:

"01. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung "Auskünfte, Erhebungen und Mitteilungen"
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "dem Finanzamt" durch die Worte "der Finanzbehörde" ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Finanzämter" durch das Wort "Finanzbehörden" ersetzt.
- d) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Behörden haben den Finanzbehörden nach Maßgabe einer Rechtsverordnung Umstände mitzuteilen, die für die Feststellung von Einheitswerten, für die Vermögensteuer oder für die Grundsteuer von Bedeutung sein können. In der Rechtsverordnung sind die mitteilende Stelle, die für die Entgegennahme der Mitteilung zuständige Finanzbehörde und die mitzuteilenden Angaben näher zu bestimmen sowie der Umfang, der Zeitpunkt und das Verfahren der Mitteilung zu regeln. In der Rechtsverordnung können Ausnahmen von der Mitteilungspflicht, insbesondere für Fälle geringer steuerlicher Bedeutung, zugelassen werden."

2. nach Nr. 4 folgende neue Nr. 4 a einzufügen:

" 4 a. In § 123 Abs. 1 werden hinter den Worten "§ 21 Abs. 1," die Worte "§ 29 Abs. 3," eingefügt. "

Begründung zu 1. und 2.:

Die Feststellung von Einheitswerten, insbesondere deren Fort-

schreibung, erfolgt überwiegend nicht aufgrund von Steuererklärungen; sie setzt zwingend Anzeigen/Mitteilungen, vornehmlich der Bau- sowie der Justizbehörden, voraus. Die Unterrichtung für Zwecke der Einheitsbewertung, Grundsteuer und Vermögensteuer beruht bisher nur auf Verwaltungsanweisungen (u.a. Abschnitt 5 der Grundsteuerrichtlinien). Entsprechend dem mit Art. 1 Nr. 6 verfolgten Anliegen soll das Verfahren auch hier gesetzlich normiert, die Praxis durch eine Verordnungsermächtigung abgesichert werden. Sie ist in Anlehnung an die Regelung in verschiedenen Einzelgesetzen (z.B. § 34 ErbStG; § 18 Grunderwerbsteuergesetz) in das Bewertungsgesetz, in § 29, einzustellen (Nr.01 Buchst. d).

Der die Ermächtigungen des Bewertungsgesetzes insgesamt behandelnde § 123 ist um einen entsprechenden Hinweis zu ergänzen (Nr.4a); wegen der Ergänzung des Art. 37 siehe die Begründung dazu.

Die zu den Sätzen 1 der Absätze 1 und 2 vorgesehenen Änderungen (Nr.01 Buchst. b und c) sind redaktioneller Art. Sie dienen der Anpassung an die Terminologie der Abgabenordnung.

4 38. Zu Artikel 30 a - neu-(Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Dem § 13 Abs. 3 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes vom 17. April 1974 (BGBl I S. 933), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl I S. 1583), wird folgender Satz angefügt:

"In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 kann der Erwerber der Finanzbehörde bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung erklären, daß er auf die Steuerbefreiung verzichtet."

Begründung:

Nach § 10 Abs. 6 ErbStG sind Schulden und Lasten, soweit sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Vermögensgegenständen stehen, die nicht der Besteuerung unterliegen, bei der Wertermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs nicht abzugsfähig. Schulden und Lasten, die mit teilweise befreiten Vermögensgegenständen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind nur mit dem Betrag abzugsfähig, der dem steuerpflichtigen Teil entspricht. Bleibt der Erwerb von Grundbesitz oder Kulturgütern nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 ErbStG teilweise oder in voller Höhe steuerfrei, so können folglich die mit diesem Grundbesitz oder diesen Kulturgütern in Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten (z.B. Unterhaltslast) auch nur teilweise oder überhaupt nicht abgezogen werden. Dies gilt auch, soweit die Schulden und Lasten den steuerlichen Wert übersteigen.

Die gegenteilige, für die Vermögensteuer geltende Regelung des § 118 Abs. 2 Satz 2 BewG, wonach Schulden und Lasten, die mit den nach § 115 BewG steuerfreien Wirtschaftsgütern in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, in vollem Umfang abzuziehen sind, wurde für die Erbschaftsteuer bei der Erbschaftsteuerreform 1974 bewußt nicht übernommen, da dies dem Charakter der Erb-

schaftsteuer, die die echte Bereicherung eines Erwerbers erfassen will, widersprechen würde.

Die erbschaftsteuerliche Regelung ist in den Fällen unbefriedigend, in denen die Schulden oder Lasten, die mit steuerfreiem Grundbesitz oder Kulturgütern in Zusammenhang stehen, den steuerlichen Wert übersteigen. Da der Erbe oder der Beschenkte nach geltendem Recht nicht die Möglichkeit hat, auf die Steuerbefreiung zu verzichten, um auf diese Weise den Abzug der Schulden und Lasten zu ermöglichen, wird der Zweck der Befreiungsvorschrift des § 13 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 ErbStG in diesen Fällen in sein Gegenteil verkehrt. Mit der vorgeschriebenen Änderung soll dieses sinnwidrige Ergebnis künftig ausgeschlossen werden.

R 39. Zu Artikel 32 (Änderung des Branntweinmonopolgesetzes)

Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol zum Anlaß zu nehmen, § 129 (Straftaten auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts) auch im Hinblick auf die Verweisung auf Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes zu überprüfen.

R 40. Zu Artikel 34 Nr. 3 (§ 18 Biersteuergesetz)

Artikel 34 Nr. 3 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) In Absatz 1 Nr. 5 werden nach der Angabe "§ 11" die Angabe "Absatz 1 Satz 1" eingefügt und die Worte "oder Anleitungen zur Bierbereitung anpreist, veräußert oder unentgeltlich abgibt" gestrichen.'

Begründung:

Klarstellung, daß nur § 11 Abs. 1 Satz 1 bußgeldbewehrt werden soll.

Fz 41. Zu Artikel 37 (Inkrafttreten)

Zus. In Art. 37 Abs. 2 sind nach den Worten "Artikel 18 Nr. 9,"
mit die Worte "Artikel 30," einzufügen. "
Ziff. 37

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Artikels 30. Sie bezweckt entsprechend der in Artikel 37 sonst getroffenen Regelung, auch die Verordnungsermächtigung zum Bewertungsgesetz bereits mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wirksam werden zu lassen.
